



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 6. Geschichtlicher Hergang

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

Classen theilte, nämlich in Edle ⁱ⁾, gemeine Eigenthümer, zwey Drittel Knechte und ganz Knechte. Sie nannten solche Litos oder Litones, wovon die heutige Benennung Leute ihren Ursprung haben mag.

3. Capitel.

§. 6. Ich habe vorher den Grundsatz aufgestellt, daß in unsern meyerrechtlichen Verhältnissen zwischen Leib- und Gutseigenthum ein großer Unterschied Statt finde, und daß durch Verträge, Gesetze und Herkommen viele Modificationen eingetreten seyen. Dieses und daß besonders der Vertrag der erste Quell persönlicher Einschränkung sey, beweist auch die Geschichte unserer ersten Vorfahren.

Ich will dieß in summarischer Kürze, nach dem Leitfaden Mörsers in seiner Osnaabrückischen Geschichte, nachweisen, und denke, daß diejenigen Leser, welche mit diesem vortreflichen Buche nicht ganz bekannt sind, diese Digression nicht übel aufnehmen werden.

§. 7. Der alte Deutsche lebte isolirt. Er nahm so viel als er wollte und etwa einzufriedigen im Stande war ^{a)}. Er war, als einzelner Be-
 U 4 woz

i) In der dritten Periode zeigen sich schon Edle und Männer oder Wehren, wie ich im dritten Capitel anführen werde.

a) Tacitus de morib. geru. c. 16. sagt: colunt discreti ac diversi, ut fons, ut nemus, ut campus placuit. Suam quisque domum spatio circumdat.